

Informationen zur Lernförderung für Anbieter

Wer darf die Lernförderung erteilen?

Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen können ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrern bis hin zu Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Entsprechend der jeweiligen Qualifikation werden folgende Stundensätze übernommen:

Unterricht durch Schüler und Studenten:

- 12,00 Euro für 60 Min.
- 9,00 Euro für 45 Min.

Unterricht durch Personen mit **abgeschlossenem Studium** (Bachelor, Master, Diplom, Lehramtsstudium):

- 20,00 Euro für 60 Min.
- 15,00 Euro für 45 Min.

In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis bzw. dem Jobcenter RheinBerg herbeizuführen.

Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner und Verwandte oder Schwägernte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft wird nicht vergütet. Im Schuldienst tätige Lehrkräfte, die den Schüler, der Lernförderung benötigt, zuvor unterrichtet haben, sind aufgrund eventuell auftretender Interessenkonflikte ausgeschlossen.

Interessierte Anbieter die bisher im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket keine Lernförderung im Rheinisch-Bergischen Kreis angeboten haben, sollen sich vor Aufnahme der Lernförderung an das Team Bildung und Teilhabe (02202/13-2880 oder Bildung-Teilhabe@rbk-online.de) wenden. Zwecks Prüfung der Geeignetheit wird Ihnen dann ein entsprechender Vordruck zugesandt. Sie können sich diesen aber auch direkt von unserer Homepage unter folgendem Link bei Formulare (Selbstauskunft für Anbieter außerschulischer Nachhilfe) herunterladen: <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3564>. Erst nach positiver Prüfung kann Lernförderung übernommen werden.

Was wird gefördert?

Die Lernförderungsstunden sind grundsätzlich in Form einer Präsenznachhilfe durchzuführen. Bis zum Schuljahresende 2021/2022 ist auch Online-Lernförderung möglich. Per Verordnung oder Erlass kann auch etwas anderes bestimmt werden, wenn z.B. der Gesundheitsschutz dies notwendig macht (z.B. Corona-Pandemie). Bitte schauen Sie deshalb regelmäßig auf die Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises wo aktuell entsprechende Infos zeitnah unter folgenden Link bei Broschüren eingestellt werden: <https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=3564>. Selbstverständlich können Sie aber auch diesbezüglich bei der BuT-Hotline unter: 02202/13-2880 nachfragen.

Unter dem Aspekt, der objektiven Erreichbarkeit des Lernziels und der Zumutbarkeit im Hinblick auf das Kindeswohl, wird im Regelfall der Förderbedarf auf wenige Fächer begrenzen (i.d.R. nicht mehr als **zwei Fächer in der Primarstufe** und **drei Fächer in der weiterführenden Schule**).

Aus pädagogischer Sicht erscheint dabei eine Lernförderung im Umfang von ein bis zwei Stunden pro Woche und Fach über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten sinnvoll.

Der fächerübergreifende Förderumfang soll dabei folgende Gesamtstundenzahl pro Woche nicht überschreiten:

- Primarstufe bis zu 3 Zeitstunden oder 4 Unterrichtseinheiten pro Woche
- weiterführende Schulen bis zu 4,5 Zeitstunden in der Woche oder 6 Unterrichtseinheiten.

Im Einzelfall kann auch von diesen Werten abgewichen werden, wenn dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der genaue Förderumfang ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Die Lernförderungsstunden sind montags bis freitags bis 19:00 Uhr, sowie an Samstagen bis 13:00 Uhr zu beenden.

Die Lernförderung ist an Sonn- und Feiertagen definitiv ausgeschlossen.

Wie wird abgerechnet?

Leistungen für die Lernförderung können frühestens ab Ersten des Monats der Antragstellung bewilligt werden (Ausnahme: Folgebewilligung während des Schuljahres). Sofern bereits vor Antragstellung Unterrichtsstunden erteilt wurden, ist eine Erstattung unsererseits somit nicht sichergestellt, es sei denn dies wurde im Vorfeld mit dem BuT-Team abgesprochen.

Für die Abrechnung ist das jeweilige Abrechnungsformular des Rheinisch-Bergischen Kreises zu nutzen, das dem Bewilligungsbescheid beiliegt. Dabei ist für jedes bewilligte Unterrichtsfach ein eigenes Abrechnungsformular zu nutzen.

Jede Unterrichtseinheit ist auf dem Abrechnungsformular separat nach Datum und Uhrzeit aufzuführen.

Vom gesetzlichen Vertreter/in ist auf dem Abrechnungsformular zu bestätigen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht wurden.

Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn die dazugehörigen Anwesenheitsnachweise vorliegen.

Aus abrechnungstechnischen Gründen wird empfohlen die geleisteten Lernförderstunden quartalsweise abzurechnen. Nur so kann von hier eine zeitnahe Begleichung sichergestellt werden.

Die bewilligten Leistungen werden dem Anbieter/-in nach Rechnungserstellung durch den RBK direkt überwiesen. Die vertraglichen Beziehungen bestehen dagegen unmittelbar zwischen der Person, der die Nachhilfe erteilt wird, bzw. deren gesetzlichen Vertreter, und dem Anbieter/-in.

Die bewilligten Stunden können in der Regel maximal bis zum Beginn der Sommerferien abgerechnet werden, es sei denn im Bewilligungsbescheid wurde etwas anderes festgelegt. Im Schuljahr 2021/22 ist ausnahmsweise auch eine Lernförderung bis zum Ende der Sommerferien möglich.

Eine Übertragung von Stunden in das folgende Schuljahr ist nicht möglich. Nicht genommene Stunden verfallen. In jedem Schuljahr muss der Lernförderbedarf neu geprüft und bewilligt werden.

Hinweis: Die Einkünfte als Anbieterin/ Anbieter von Lernförderung sind evtl. dem Finanzamt im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften anzugeben.